



Vorschriften betreffend Umzug

Gemäss dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) § 10 müssen sich Personen, welche umziehen, sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle an- bzw. ummelden. Dies kann persönlich am Schalter oder online (www.eumzug.swiss) erfolgen.

Ausländische Staatsangehörige (Nicht EU-Angehörige), welche aus einem anderen Kanton zuziehen, müssen am Schalter persönlich vorsprechen. Dasselbe gilt für alle ausländischen Staatsangehörigen, die aus dem Ausland zuziehen.

Meldepflicht Vermietende/Logisgebende

Im Kanton Zürich sind Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (auch Untervermietende) verpflichtet, den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden unaufgefordert innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden (§ 8 Abs. 1 MERG in Verbindung mit § 10 MERG). Meldungen können online unter www.drittmeldung.ch vorgenommen werden.

Bei Fragen steht Ihnen die Einwohnerkontrolle Buchs ZH sehr gerne zur Verfügung.